

**Satzung der Stadt Schneeberg über die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich des Umgriffes des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet „Gerichtsberg“ (Teilungssatzung „Gerichtsberg“)**

vom 2001-12-14 (Datum der Ausfertigung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem umgrenzten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet „Gerichtsberg“ in der Fassung der Genehmigung vom 06. September 1993 und In-Kraft-Setzung vom 24. September 1993.

**§ 2**

**Teilung von Grundstücken**

Im Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet „Gerichtsberg“ (Satzungsgebiet) bedarf die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt Schneeberg, d.h. es besteht in diesem Gebiet Teilungsgenehmigungspflicht. Dies gilt unabhängig davon, ob ein eingetragenes Grundstück geteilt oder mit einem anderen Grundstück oder Teilen eines anderen Grundstückes verschmolzen werden soll.

**§ 3**

**Rechtsfolgen**

- (1) Die Teilungsgenehmigung wird von der Stadt Schneeberg erteilt.
- (2) Das Grundbuchamt darf eine Eintragung in das Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid zur Teilung vorgelegt ist.
- (3) Nach § 20 BauGB ist die Genehmigung zur Teilung zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit der Festsetzung des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet „Gerichtsberg“ nicht vereinbar wäre.
- (4) Ist auf Grund einer nicht genehmigten Teilung eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen worden, kann die Stadt Schneeberg, falls die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen; § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schneeberg, den 2001-12-14

DS

gez.  
Stempel  
Bürgermeister